



Schrems, am 07. Juli 2021

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schrems

mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof **Schrems** der Stadtgemeinde Schrems erlassen wird.

I. Allgemeine Bestimmungen und Verwaltung

- § 1 Eigentum, Betrieb, Verwaltung und Adressaten
- § 2 Einteilung des Friedhofes
- § 3 Grabarten
- § 4 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan
- § 5 Zuweisung des Benützungsrrechtes an einer Grabstelle
- § 6 Inhalt und Dauer des Benützungsrrechtes
- § 7 Verlängerung des Benützungsrrechtes
- § 8 Übertragung und Eintritt in das Benützungsrrecht an einer Grabstelle
- § 9 Erlöschen des Benützungsrrechtes
- § 10 Ausgestaltung der Grabstellen
- § 11 Grabpflege und Gestaltungsvorschriften
- § 12 Bestattung
- § 13 Enterdigung
- § 14 Verhalten auf dem Friedhof
- § 15 Abfallbeseitigung
- § 16 Bestattungsfeier
- § 17 Strafbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 – Eigentum, Betrieb, Verwaltung und Adressaten

- (1) Der Friedhof Schrems steht im Eigentum der Stadtgemeinde Schrems, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Stadtamt Schrems, Hauptplatz 19.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

- (5) Die Friedhofsordnung richtet sich an alle Benützungsberechtigten, die Besucher des Friedhofes sowie sämtliche Unternehmer, die auf dem Friedhof bzw. für den Friedhof bestimmte Leistungen erbringen.

§ 2 – Einteilung des Friedhofes

Der Friedhof **Schrems** besteht aus drei Friedhofsteilen und ist durch Hauptwege in 12 Gruppen unterteilt, welche mit den römischen Zahlen I – XII bezeichnet werden. Jede Gruppe ist durch Querwege in Reihen geteilt, welche innerhalb der Gruppe fortlaufend nummeriert sind.

Friedhofsteil 1 – Gruppen I – VI

- Wandgräber bzw. Wandgruften
- 1 Urnenwand für 18 Urnennischen
- 1 Urnenwand für 12 Urnennischen
- 1 Urnenwand für 9 Urnennischen und
- 8 Urnenstelenplätze

Friedhofsteil 2 – Gruppen VII und VIII

- Wandgräber bzw. Wandgruften
- 1 Urnenwand für 15 Urnennischen

Friedhofsteil 3 – Gruppen IX – XII

- Wandgräber bzw. Wandgruften

Auf dem Friedhof Schrems sind die Wandgräber und Grüfte an der Umfassungsmauer gelegen, alle anderen Gräber sind Reihengräber.

Die Gräber des Friedhofes **Schrems** sind durchnummeriert. Die Lage der einzelnen Gräber ist auf dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung aufliegt, ersichtlich.

§ 3 – Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

Erdgrabstellen für Leichen und Urnen

a) Einzelgräber:

- 1./ einzelne Reihengräber in den Gräbergruppen I-VIII
- 2./ einzelne Wandgräber im Friedhofsteil 1

b) Familiengräber:

- 1./ zur Beerdigung bis zu 2 Leichen in den Gräbergruppen I-VIII
- 2./ zur Beerdigung bis zu 4 Leichen in den Gräbergruppen IX-XII
- 3./ zur Beerdigung bis zu 2 Leichen an der Wand (Wandgräber) – in den Friedhofsteilen 1 u. 2
- 4./ zur Beerdigung bis zu 4 Leichen an der Wand (Wandgräber) – im Friedhofsteil 3

Sonstige Grabstellen

c) Grüfte:

- 1./ zur Beerdigung bis zu 3 Leichen in allen Friedhofsteilen
- 2./ zur Beerdigung bis zu 6 Leichen in den Friedhofsteilen 1 u. 3

d) Urnennischen:

- 1./ zur Beisetzung bis zu 4 Urnen in den Friedhofsteilen 1 u. 2

e) Urnenstelen:

- 1./ zur Beisetzung bis zu 4 Urnen im Friedhofsteil 1

Im Teil 3 des Friedhofes Schrems dürfen nur Familiengräber für 4 Leichen und Grüfte errichtet werden. Grüfte werden nur entlang der Einfriedungsmauer vergeben.

§ 4 – Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5 – Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den Namen der benützungsberechtigten Person, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6 – Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen u. Urnenstelen) nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatten oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf

Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügungen mehrerer Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbare Behältnis zu geben und am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7 – Verlängerung des Benützungsrechtes

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8 – Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 9 – Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs,
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz).

- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10 – Ausgestaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von drei Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Urnenstele u. Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Errichtung nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Bei Umgestaltungen und jeder Änderung eines Grabdenkmales ist die vorhergehende Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit Namen und Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten gilt nicht als Änderung. Bei rechtswidriger oder Ärgernis erregender Gestaltung kann die Gemeinde die umgehende Entfernung verlangen und nötigenfalls von sich aus eine Entfernung vornehmen lassen, ohne dass der Nutzungsberechtigte Ersatzansprüche stellen kann.
- (4) Urnenstelen dürfen eine Fläche von 40 x 40 cm und eine Höhe von 130 cm nicht überschreiten.
- (5) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a. das Grabdenkmal und die Inschriften den Grundsätzen der Pietät widersprechen, sowie nicht der landschaftlichen und architektonischen Eigenart des Friedhofes entsprechen oder die Würde von Menschen verletzen,
 - b. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. a) bis c) nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

- (6) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

§ 11 – Grabpflege und Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grab und Grabdenkmal muss entsprechend seinem Charakter und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte gepflegt sein und darf nicht verwahrlosen. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Nach einer Beisetzung ist der gepflegte Zustand möglichst bald, längstens innerhalb von zwölf Monaten wiederherzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Sträucher dürfen von den Benützungsberechtigten nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden. Sie sind überhaupt nur dann gestattet, wenn sie nicht die Wege und Nachbargräber beeinträchtigen und eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten. Bäume dürfen von den Benützungsberechtigten nicht gepflanzt werden. Die Gemeinde ist zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Benützungsberechtigten berechtigt.
- (3) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, den vom unteren Grabende (vor dem Grab stehend) aus gesehenen rechten Zwischenweg von Unkraut freizuhalten bzw. in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und diesen auch zu erhalten.
- (4) Bei den Urnennischen dürfen nur die dafür vorgesehenen Abstellflächen für Grabschmuck verwendet werden. Das Abstellen von Blumen, Blumenstöcken, Kerzen usw. ist außerhalb dieser Abstellflächen nicht gestattet.
- (5) Über die Gestaltung der Wege und Zwischenräume entscheidet die Gemeinde. Die Beschaffenheit der Wege zwischen den Gräbern darf nur mit Zustimmung der Gemeinde verändert werden.
- (6) Der Winterdienst wird von der Gemeinde ausschließlich auf den Hauptwegen durchgeführt, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte. Bei schwierigen winterlichen Verhältnissen kann der Friedhof teilweise oder vollkommen gesperrt werden.
- (7) Senken sich in Folge einer Beerdigung Grabdenkmäler oder Umfassungen, so ist für die Instandsetzung dieser Grabdenkmäler und Umfassungen der jeweils betroffene Benützungsberechtigte zuständig.

§ 12 – Bestattung

- (1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des oder der Verstorbenen. Liegt keine Willenserklärung vor, steht den nahen Angehörigen, in der in Abs. 5 genannten Reihenfolge das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Sind in Abs. 5 genannte Personen nicht vorhanden, oder üben sie das Recht innerhalb der in § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Bestattungsgesetz genannten Frist nicht aus, oder kann dem Willen des oder der Verstorbenen mangels Kostendeckung nicht nachgekommen werden, hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen.
- (2) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, so ferne nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (4) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

(5) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

- a. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
- b. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
- c. Kinder,
- d. Eltern,
- e. die übrigen Nachkommen,
- f. die Großeltern,
- g. die Geschwister

(6) Erdbestattung

- a. Die Erdbestattung hat auf Friedhöfen zu erfolgen. Als Erdbestattung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab oder in einer gemauerten Grabstelle (Gruft).
- b. Bei einer Beerdigung hat die Erddeckung mindestens 0,5 m, bei einem Tiefgrab (zwei Leichen übereinander) mindestens 1,50 m, jeweils ohne Grabhügel zu betragen. Für Urnen in Erdgräbern beträgt die Erddeckung mindestens 50 cm.
- c. Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer von der Landesregierung bewilligten privaten Begräbnisstätte beigesetzt werden. Eine private Begräbnisstätte darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden.
- d. Die Beisetzung in einer privaten Begräbnisstätte ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Diese hat vor der Beisetzung die Begräbnisstätte auf den bescheidmäßigen Zustand zu überprüfen und, falls sie dem Bescheid nicht entspricht, die Bestattung in dieser zu untersagen.
- e. Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
- f. Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге und in Grüften nur verlötete Metallsäрге mit Zinkblecheinsatz bzw. massive Eichenholzsäрге mit verlötetem Zinkblecheinsatz verwendet werden.
- g. Die Verwendung von Särgen, die das für die Grabstellen des Friedhofes festgelegte Maß überschreiten, ist verboten. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

(7) Beisetzung und Aufbewahrung einer Urne oder Aschenkapsel

- a. Die Urne oder Aschenkapsel ist auf einem Friedhof oder einer Naturbestattungsanlage beizusetzen. Urnen können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in einem Erdgrab, einer Gruft, Urnennische oder in einer Urnenstele beigesetzt werden. Die Beisetzung von Urnen in einem Erdgrab darf nicht in An- und Zubauten zum Grabdenkmal erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat diese ausschließlich aus verrottbarem Material zu bestehen. Urnen dürfen nicht in mehreren Lagen übereinander und nicht außerhalb der Einfriedung bzw. Grabsteinbreite beigesetzt werden. Kommen bei einer Beisetzung eines Leichnams nicht verrottete Urnen zum Vorschein, so sind diese tiefer im selben Erdgrab wieder beizusetzen.
- b. Die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes bedarf einer Bewilligung jener Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.
- c. Der Betreiber oder die Betreiberin einer Feuerbestattungsanlage darf eine Urne nur an ein befugtes Bestattungsunternehmen, an Betreiber von Bestattungsanlagen oder an Personen, die über eine Bewilligung gemäß Zif. b) verfügen, übergeben.

- (8) Ohne Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche oder Urne nicht bestatten. Die Leiche oder Urne ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.
- (9) Bei Wiederbelegung einer Grabstelle sind die etwa noch vorhandenen Knochen sorgfältig zu sammeln und am Kopfende des offenen Grabes, 50 cm tiefer als die Grabsole, endgültig beizusetzen.
- (10) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

§ 13 –Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3) mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bestehen sanitätspolizeiliche Bedenken, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorzuschreiben.
- (6) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- (7) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3)
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen

- Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenzhunde)
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glätteis oder Schneeglätte,
 - h) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15 – Abfallbeseitigung

- (1) Zur Ablagerung von Abfällen des Grabschmuckes stellt die Gemeinde entsprechende Container zur Verfügung. Das Ablagern von Abfällen außerhalb dieser hierfür vorgesehenen Stellen ist untersagt. Die im Zuge der gärtnerischen Ausgestaltung der Grabstellen zu entfernenden Abfälle sind nach ihrem Material (verrottbares Material, Restmüll usw.) zu trennen. Abraum, Erde und Steine können nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung entsorgt werden. Die Entsorgung von Hausmüll in Containern der Gemeinde ist verboten.
- (2) Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben Gewerbetreibende unverzüglich, die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle (Fundamentreste, alte Grabsteine, Bauschutt usw.) auf eigene Kosten zu entsorgen. Biomüll kann in den dafür gewidmeten Containern des Friedhofes gegeben werden. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz sowie dessen Umgebung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde am Friedhof gelagert werden.

§ 16 – Bestattungsfeier

- (1) Sämtliche Beisetzungen und Trauerfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und haben nach den Vorschriften des jeweils gültigen NÖ Bestattungsgesetzes zu erfolgen.
- (2) Die Zeremonien müssen mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbar sein. Bestattungsfeiern, die gegen die Würde des Ortes oder geltenden österreichischen oder NÖ Gesetzen verstoßen, sind unzulässig.
- (3) Grabstellen sind unmittelbar nach der Beisetzung von der Gemeinde (Totengräber) zu schließen.

§ 17 – Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

 Der Bürgermeister:


Angeschlagen am: 7.7.2021
Abgenommen am: 22.7.2021